

STADTANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis
mit dem Ortsteil Benshausen einschließlich Ebertshausen

Jahrgang 35

Freitag, den 7. August 2026

Nr. 16 / 32. Woche

Inhalt

- » Amtliche Bekanntmachungen
- » Achtung Autofahrer: Es ist Schulbeginn
- » Besuch in der Partnerstadt Marktbreit
- » Schlagabtausch auf dem Lerchenberg: Neue Tischtennisplatten eingeweiht
- » Noch fünf Wochen bis zum Stadtfest
- » Anmelden zum Umzug der Vereine
- » Containerplätze sind keine Müllablageplätze
- » Tag des Sports
- » Bibi-Sommerfest
- » Tag der offenen Tür bei der Feuerwehr
- » 30. Schmiedefest am 15. August
- » Neue Ausstellung in der Bibliothek
- » Das ist los im Freizeittreff
- » 500 Jahre Schützenwesen Zella-Mehlis
- » FC Zella-Mehlis: Rückblick auf eine erfolgreiche Saison

Nächster
Redaktionsschluss:
10. August 2026

Nächster
Erscheinungstermin:
21. August 2026

ABC123

Wir wünschen allen
Schulanfängern 2026
in unserer Stadt
alles Gute und viel Erfolg
für den neuen Lebensabschnitt.



Amtliche Mitteilungen

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) in der jeweils geltenden Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22 und 29) in der jeweils geltenden Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung am 30.06.2026 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- „Kindernest Rodebach“
- „Ruppbergspatzen“
- „Sandhasennest“

werden von der Stadt Zella-Mehlis als öffentliche Einrichtungen unterhalten und betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Als Eltern/ Familie im Sinne der Satzung gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Pflegefamilien gelten ebenfalls als Familie. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII diejenigen Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsverordnung, Vertrag oder Vollmachten ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für den Thüringer Bildungsplan, die Konzeption sowie die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Zella-Mehlis ihren Wohnsitz i. S. d. § 1 Abs. 5 ThürKigaG haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Zum Zwecke der Eingewöhnung ist eine Aufnahme höchstens vier Wochen vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/ Schließzeiten/ Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags mindestens im zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruchs nach dem Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden in der Hausordnung in Abstimmung mit dem Elternbeirat entsprechend dem Betreuungsbedarf festgelegt. Haben die Eltern für diesen Zeitrahmen keinen Betreuungsbedarf angemeldet, kann der Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates andere Öffnungszeiten festlegen und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor Eintritt der Änderung bekannt machen. Darüber hinaus können die Öffnungszeiten kurzfristig aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. akuter krankheitsbedingter Personalausfall, Havarie, etc.) geändert werden.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerschulferien in Thüringen kann jede Einrichtung pro Kalenderjahr zwei Wochen zusammenhängend geschlossen werden. Näheres regeln die jeweiligen Hausordnungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat.
- (3) Die Einrichtungen bleiben grundsätzlich an sogenannten Brückentagen geschlossen. Weitere Schließtage werden in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Regel an 2 Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen.
- (4) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen (Stundenkorridoren) zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Elternbeitragssatzung zu dieser Satzung. Die Betreuungsumfänge sind dem tatsächlichen Betreuungsbedarf anzupassen und verantwortungsvoll zu wählen.
- (5) Die regelmäßige Betreuungszeit beträgt montags bis freitags neun Stunden täglich. Im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen kann eine Betreuungszeit von mehr als 9 bis maximal 11 Stunden täglich in Anspruch genommen werden, wobei nur eine kommunale Einrichtung Öffnungszeiten von 11 Stunden anbietet. In jeder Ein-



richtung besteht die Möglichkeit, einen Stundenkorridor von bis zu 5 Stunden täglich, ausschließlich in den Vormittagsstunden bis maximal 12.00 Uhr, zu nutzen.

(6) Bei Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist von den Eltern die maximale tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung festzulegen.

(7) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Stadt Zella-Mehlis spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(8) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, sollen unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres den Betreuungsumfang für ihr Kind wählen oder ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis möglichst zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch danach unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 7 noch möglich und ist ebenfalls gegenüber der Stadt Zella-Mehlis schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Anmeldung / Aufnahme / Umsetzung

(1) Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis über das Elternportal der Stadt Zella-Mehlis erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) bei verfügbaren Kapazitäten berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der zuvor besuchten Kindertageseinrichtung zu erbringen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung der Stadt Zella-Mehlis ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Dieser richtet sich nach dem ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern der Stadt Zella-Mehlis den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden hat. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des 1. Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der

Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt Zella-Mehlis sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bzw. der beabsichtigten Inanspruchnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung des Elternbeitrages nach Maßgabe der Elternbeitragsatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Zella-Mehlis wieder gekündigt.

(7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/ Stadt hat oder aus Zella-Mehlis in eine andere Gemeinde/ Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug, spätestens jedoch mit dem Umzug, mitzuteilen.

(9) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei verfügbaren Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

(10) Wünschen Eltern einen Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis (Umsetzung), muss dies der Stadt Zella-Mehlis spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.

§ 6**Mitwirkungspflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel bis zu vier Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder die abholberechtigte/n Person/en.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens 12 Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Ist bei Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, ein Impfschutz oder die Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder verliert der Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG seine Gültigkeit, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung der erforderliche Nachweis nach § 20 Abs. 9 a IfSG innerhalb eines Monats vorzulegen.
- (6) Die Eltern sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihrem Kind eine übertragbare Krankheit, ein Krankheitsverdacht oder ein Ausscheiderstatus im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG festgestellt wurde. Nach einer in § 34 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Erkrankung oder bei Verdacht darauf darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt ist, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtung kann im Einzelfall auf die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses verzichten, insbesondere wenn von den Sorgeberechtigten glaubhaft dargelegt wird, dass ein mündliches ärztliches Urteil vorliegt. Zu beachten sind grundsätzlich die fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal unverzüglich (grundsätzlich bis 08.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (8) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge des Kindes betreffen und über erhebliche gesundheitliche Veränderungen des Kindes, die für die Betreuung, den Schutz des Kindes oder anderer Kinder oder für die Notfallversorgung relevant sind. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des Art. 9 DSGVO zu beachten.
- (9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie das Verpflegungsentgelt regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7**Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Unbeschadet der Aufgaben nach § 17 ThürKigaG übt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus. Mit der Ausübung des Hausrechts kann sie auch andere pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtung beauftragen.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern durch und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage der Nachweise nach §§ 20 Abs. 9 Satz 1 und 20 Abs. 9 a Satz 1 IfSG. Sie weist die Eltern auf die Folgen des Nichtvorlegens der erforderlichen Nachweise (Versagung der Betreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG bzw. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gemäß § 20 Abs. 9 a Satz 2 IfSG) hin. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8**Elternbeirat**

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Der Träger stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9**Versicherungsschutz**

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10**Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Darüber hinaus werden den Eltern die Kosten der Verpflegung gesondert in Rechnung gestellt i. S. d. § 29 Abs. 3 ThürKigaG (Verpflegungsentgelte).

§ 11**Abmeldung**

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist schriftlich bis zum 15. des Monats, in dem das Kind abgemeldet werden soll, der Stadt Zella-Mehlis zuzuleiten. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.



§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet worden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Elternbeiträge und/oder die Verpflegungsentgelte mit mindestens einem Monat im Rückstand sind,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorher sind sie anzuhören. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII und seiner Zuständigkeit für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 3 Abs. 1 ThürKigaG in das Verfahren einbezogen. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung der Anmeldung, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, nach dieser Satzung sowie der Elternbeitragssatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang einschließlich der regelmäßigen Bringe- und Abholzeiten sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)
- b) Berechnungsgrundlagen für die Elternbeiträge und die Verpflegungsentgelte

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Zella-Mehlis nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Unberührt bleiben jedoch gesetzliche Vorgaben über die Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

(5) Sofern die Stadt Zella-Mehlis den Zugang eröffnet hat, können Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen oder andere Anträge unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis vom 03.12.2020 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 14.07.2026

Widder

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Zella-Mehlis (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als

Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22 und 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis:

- „Kinderneest Rodebach“
- „Ruppbergspatzen“
- „Sandhasenneest“

§ 2

Elternbeitragsserhebung

Die Stadt Zella-Mehlis erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Elternbeitragsschuldner und Schuldner des Verpflegungsentgeltes

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und des Verpflegungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) der Kinder in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Als Eltern/Familie im Sinne der Satzung gelten auch Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben. Pflegefamilien gelten ebenfalls als Familie. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift, Vertrag oder Vollmachten ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Pflicht zur Tragung der Kosten für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme des Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Zella-Mehlis wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem (dauerhaften) Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.
- (2) Die Pflicht zur Tragung der Kosten für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des zeitweisen oder dauerhaften Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, außer in den Fällen des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die Hälfte des Beitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise, z. B. an sogenannten Brückentagen, zu Fortbildungszwecken oder während der Sommerschließzeit in den gesetzlich festgelegten Sommerschulferien in Thüringen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Zella-Mehlis zu entrichten. Die Zahlung soll grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für den Monat der Abwesenheit des Kindes auf schriftlichen Antrag hin zur Hälfte erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
- (2) Sofern sich diesbezüglich Änderungen im ThürKigaG ergeben, findet die jeweils aktuell geltende Fassung Anwendung.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate eines Kalenderjahres erhoben.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang (Stundenkorridor). Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und deren kindergeldberechtigte Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.



(3) Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus nachfolgenden Tabellen:

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 (September 2026 bis August 2027):

Täglicher Betreuungsumfang (Stundenkorridor)	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis Mehrkinderbonus für alle kindergeldberechtigten Kinder		
	1. Kind (100 %)	2. Kind (80 %)	3. Kind und jedes Weitere (50 %)
bis 5 h	120,00 €	96,00 €	60,00 €
mehr als 5 h bis 9 h	200,00 €	160,00 €	100,00 €
mehr als 9 h bis 10 h	220,00 €	176,00 €	110,00 €
mehr als 10 h bis 11 h	240,00 €	192,00 €	120,00 €

Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 (September 2027 bis August 2028):

Täglicher Betreuungsumfang (Stundenkorridor)	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis Mehrkinderbonus für alle kindergeldberechtigten Kinder		
	1. Kind (100 %)	2. Kind (80 %)	3. Kind und jedes Weitere (50 %)
bis 5 h	140,00 €	112,00 €	70,00 €
mehr als 5 h bis 9 h	220,00 €	176,00 €	110,00 €
mehr als 9 h bis 10 h	240,00 €	192,00 €	120,00 €
mehr als 10 h bis 11 h	260,00 €	208,00 €	130,00 €

Ab dem Kindergartenjahr 2028/2029 (September 2028 bis August 2029):

Täglicher Betreuungsumfang (Stundenkorridor)	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis Mehrkinderbonus für alle kindergeldberechtigten Kinder		
	1. Kind (100 %)	2. Kind (80 %)	3. Kind und jedes Weitere (50 %)
bis 5 h	160,00 €	128,00 €	80,00 €
mehr als 5 h bis 9 h	240,00 €	192,00 €	120,00 €
mehr als 9 h bis 10 h	260,00 €	208,00 €	130,00 €
mehr als 10 h bis 11 h	280,00 €	224,00 €	140,00 €

Ab dem Kindergartenjahr 2029/2030 (ab September 2029):

Täglicher Betreuungsumfang (Stundenkorridor)	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis Mehrkinderbonus für alle kindergeldberechtigten Kinder		
	1. Kind (100 %)	2. Kind (80 %)	3. Kind und jedes Weitere (50 %)
bis 5 h	180,00 €	144,00 €	90,00 €
mehr als 5 h bis 9 h	260,00 €	208,00 €	130,00 €
mehr als 9 h bis 10 h	280,00 €	224,00 €	140,00 €
mehr als 10 h bis 11 h	300,00 €	240,00 €	150,00 €

(4) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang häufig (viermal im Monat) überschritten, kann die Stadt Zella-Mehlis nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(6) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird der Monat (in der Regel höchstens vier Wochen), in dem die Aufnahme stattfindet, mit dem niedrigsten Betreuungsumfang (Stundenkorridor bis zu fünf Stunden) abgerechnet.

§ 8

Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Verpflegungsentgeltes

(1) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung i. S. d. § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKigaG sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Verpflegung fallen für die Bereitstellung der Ganztagsverpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper) monatlich 118,44 € an. Hiervon entfallen 73,29 € auf die Vor- und Nachbereitung des Mittagessens. Bei einer Verpflegung ohne Vesper (nur Frühstück und Mittagessen) betragen die Kosten monatlich 98,91 € und mit nur Frühstück monatlich 25,62 €. Die einzelnen Beträge setzen sich aus den Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten zusammen. Die Verpflegungsentgelte i. S. d. § 29 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG werden den Eltern wie folgt in Rechnung gestellt.

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 (September 2026 bis August 2027):

mit 30 %	Bereitstellung Frühstück	Bereitstellung Mittag	Bereitstellung Vesper
	7,69 €	21,99 €	5,86 €

Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 (September 2027 bis August 2028):

mit 40 %	Bereitstellung Frühstück	Bereitstellung Mittag	Bereitstellung Vesper
	10,25 €	29,32 €	7,81 €

Ab dem Kindergartenjahr 2028/2029 (ab September 2028):

mit 50 %	Bereitstellung Frühstück	Bereitstellung Mittag	Bereitstellung Vesper
	12,81 €	36,65 €	9,77 €

(3) Die Verpflegungsentgelte werden i. d. R. gemeinsam mit den Elternbeiträgen einmal jährlich per Bescheid nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt. § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung gelten analog.

(4) Das Vertragsverhältnis sowie die Zahlung des Entgeltes für die Zubereitung, die Anlieferung des Essens und das Essen selbst (inkl. Getränke) werden direkt zwischen den Eltern und dem Speiseanbieter abgewickelt.

(5) Für besondere Leistungen, die im Elternbeitrag nicht vorgesehen sind, können gesondert privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Zella-Mehlis erlässt für die Berechnung der Elternbeiträge nach § 7 Abs. 3 jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Ermäßigung nach § 7 Abs. 2 (Mehrkinderbonus) kann nur gewährt werden, wenn ein Nachweis für den Bezug von Kindergeld für alle kindergeldberechtigten Kinder erbracht wird. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes bzw. nach Aufforderung der Stadt Zella-Mehlis erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen nach Abs. 2 sind bei der Stadt Zella-Mehlis unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 11

Gastkinder

(1) Gastkinder sind in der Regel Kinder, die nur vorübergehend und nicht regelmäßig die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis besuchen. Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

(2) Die Betreuung von Gastkindern erfolgt für einen Zeitraum von maximal vier Wochen unter der Voraussetzung, dass freie Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Unabhängig von der täglichen Betreuungszeit wird eine Tagesgebühr i. H. v. 30,00 € erhoben.

(4) Die Gebühren für Gastkinder sind im Voraus für den jeweiligen Betreuungszeitraum an die Stadt Zella-Mehlis zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis vom 03.12.2020 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis
Zella-Mehlis, den 14.07.2026

Widder
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtliche Mitteilungen

Schulstart: Gemeinsam für einen sicheren Schulweg

„Tempo runter, bitte – Schulanfang“ ist in diesen Tagen nicht nur eine Floskel, sondern ein wichtiger Hinweis an alle Verkehrsteilnehmer: Pünktlich zum Ende der Sommerferien macht die Verkehrswacht Suhl gemeinsam mit der Stadt und der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Am Ruppberg“ auf den bevorstehenden Schulbeginn aufmerksam. Mit verschiedenen Spruchbändern wird im Stadtgebiet daran erinnert, dass Schülerinnen und Schüler unterwegs sind. Es wird um besondere Vorsicht – insbesondere im Bereich von Schulen – gebeten.

Die Spannbänder wurden vom Team des Fachdienstes Stadtservice aufgehangen und bleiben auch über den Schulbeginn für die ersten Wochen des neuen Schuljahres hängen.



Gerade in den ersten Schultagen steigt das Verkehrsaufkommen vor den Einrichtungen an. Viele Eltern möchten ihre Kinder bis zum Schuleingang bringen. Was gut gemeint ist, führt häufig zu unübersichtlichen und gefährlichen Verkehrssituationen. Haltende Fahrzeuge, Wendenmanöver oder Kinder, die zwischen parkenden Autos die Fahrbahn überqueren, erhöhen das Unfallrisiko erheblich.

Stadt, Schule und Verkehrswacht bitten daher gemeinsam, auf das direkte Vorfahren bis vor die Schule zu verzichten und stattdessen die vorhandenen Parkmöglichkeiten in Schuls Nähe zu nutzen. Der Rest des Weges kann gemeinsam mit den Kindern zu Fuß zurückgelegt werden. Gerade für Schulanfänger ist das ein wichtiger Schritt, um Sicherheit im Straßenverkehr zu gewinnen und den Schulweg eigenständig zu bewältigen.



In den ersten Wochen des neuen Schuljahres werden die Polizei sowie der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt Zella-Mehlis verstärkt an den Schulstandorten präsent sein. Sie begleiten den Hol- und Bringverkehr, stehen Eltern beratend zur Seite und tragen gemeinsam dazu bei, den Schulweg für alle Kinder so sicher wie möglich zu gestalten.

Ein sicherer Schulweg ist eine gemeinsame Aufgabe. Mit etwas Rücksichtnahme und der Bereitschaft, das letzte Stück des Schulwegs zu Fuß zurückzulegen, leisten alle Eltern einen wichtigen Beitrag dazu, dass unsere Kinder jeden Morgen sicher in der Schule ankommen.

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen, schönen und vor allem sicheren Start in das neue Schuljahr.

Besuch in der Partnerstadt: Bürger und Vertreter der Stadt fahren zum Weinfest nach Marktbreit



Das Weinfest in Marktbreit war in diesem Jahr ein weiterer Anlass, um die Städtepartnerschaft mit Zella-Mehlis mit Leben zu füllen. Denn es war nicht nur der erste Beigeordnete, Thomas Bischof, in Vertretung des Bürgermeisters zur offiziellen Eröffnung des Weinfestes am Samstag, 25. Juli, angereist. Am darauffolgenden Tag ließen die Zella-Mehliser und insbesondere Benshäuser eine alte Tradition wieder aufleben und fuhren gemeinsam in einem Bus zum Weinfest. Unter den Teilnehmern waren Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder des Stadtrates.

Thomas Bischof hatte diesen Besucher bereits während der Eröffnung am Samstag angekündigt: „Letztes Jahr war die Premiere des Weinfests am Main-Ufer statt in der Innenstadt. Dieses Jahr ist dann die zweite Premiere, da ein Bus aus Zella-Mehlis hierher kommt und vor allem Benshäuser mit euch feiern wollen. Also wundert euch nicht, wenn hier morgen ein paar unbekannte Gesichter sitzen. Sprecht sie gerne an und kommt miteinander ins Gespräch“.

Und genau das taten die Marktbreiter und Zella-Mehliser dann auch. 25 Männer und Frauen hatten sich auf den Weg gemacht, um in Marktbreit gemeinsam das Weinfest zu feiern. Der Benshäuser Ortsteilrat hatte die Kosten für die Busfahrt aus den Mitteln des Ortsteils übernommen und so gemeinsam mit der Stadt zu einem schönen Tag

am südlichsten Punkt des Mains in traumhaften Ambiente eingeladen.

Vor Ort wurden die Besucher vom Marktbreiter Bürgermeister Harald Kopp und dem zweiten Bürgermeister, Joachim Müller, sowie Waltraud Hegwein, Vorsitzende des Kulturvereins, begrüßt. Ortsteilbürgermeister Matthias Kohl hatte ein Präsent, das an die lange Weintradition und Partnerschaft zwischen den Orten erinnert, mitgebracht. Thomas Bischof als Vertreter der Stadt überreichte ebenfalls ein Präsent.

Im Anschluss wurde spontan eine Stadtführung unternommen, bei der die Besucher mehr über die Partnerstadt erfahren konnten und natürlich blieb auch genug Zeit für manchen Schoppen Wein und tolle Gespräche. Und nicht zuletzt ist die nächste Einladung schon ausgesprochen: Zum Stadtfest in Zella-Mehlis sind die Gäste aus der Partnerstadt willkommen.

Seit dem 28. Dezember 1990 waren Benshausen und Marktbreit Partnergemeinden. Sie verbindet eine lange Tradition im Weinanbau und -handel sowie Fuhrwesen. Als Benshausen zum 1. Januar 2019 eingemeindet wurde, hat Zella-Mehlis die Städtepartnerschaft übernommen und führt diese fort. Mit den gegenseitigen Besuchen zum Weinfest oder auch Stadtfest lebt eine lange Tradition wieder auf.

Schlagabtausch auf dem Lerchenberg: TTC Zella-Mehlis weiht neue Tischtennisplatten ein

Nachwuchsspielerinnen und -spieler des Tischtennisclubs Zella-Mehlis (TTC) und Thomas Bischof, als erster Beigeordneter in Vertretung des Bürgermeisters, haben in dieser Woche die neuen Tischtennisplatten auf dem Lerchenberg eingeweiht. Das Team des Fachdienstes Stadt-service/Bauhof hatte in den vergangenen Monaten das Areal hergerichtet und die beiden modernen Tischtennisplatten aufgestellt. Diese lösen die überholten Vorgängermodelle aus Beton ab und bieten sowohl Freizeitsportlern als auch Profis ein zeitgemäßes Spielerlebnis.



Die Idee für das Projekt zur Neugestaltung der Tischtennisplatten war vor zwei Jahren in Zusammenarbeit der Stadt mit Vereinsvertretern des TTC geboren. „Wir freuen uns, dass die Stadt im Haushalt die Mittel für die Neuanschaffung zur Verfügung stellen konnte“, betont Uwe Schlütter, stellvertretender Vorsitzender des TTC und Stadtrat.

Der Verein hatte bei der Auswahl der entsprechenden Tischtennisplatten der Firma Sponeta mitgewirkt, damit diese den Anforderungen an das Spiel entsprechen und für den Outdoorbereich geeignet sind. Uwe Schlütter und auch Vereinsvorsitzender Marc Wünsche bedankten sich für die gute Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung. Neben dem Schubertpark gibt es nun auf dem Lerchenberg einen weiteren Standort mit einer modernen Tischtennisplatte.

Thomas Bischof dankte insbesondere dem Team des Fachdienstes Stadtservice für sein Engagement. Ohne sie wäre es nicht möglich, solche Projekte umzusetzen. Die Outdoor-Tischtennisplatten will der Verein zukünftig regelmäßig bespielen. Möglicherweise findet sich so auch der ein oder andere neue Tischtennispieler. Gleichzeitig steht die öffentliche Spielanlage jedermann zur Verfügung und ist für den Freizeitbetrieb vorgesehen.

Die Parkanlage auf dem Lerchenberg spricht nicht nur Spaziergänger an, sondern ist auch ein besonderes Ziel für Familien. Die gemütlichen Sitznischen und die Baumallee laden zum Verweilen ein. Neben verschiedenen Trendsportanlagen gibt es einen Kinderspielplatz, eine E-Bike-Ladestation, einen barrierefreien Rundweg sowie eine barrierefreie Toilette. Mit der Erneuerung der beiden Tischtennisplatten ist das Areal um ein Angebot reicher.

Containerplätze sind keine Müllablageplätze

Ob abgeladene Müllsäcke oder weggeworfene Kisten mit Unrat – immer wieder müssen die Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtservice/Bauhof illegal weggeworfenen Müll wegräumen und korrekt entsorgen. Dieser wird einfach rücksichtslos an öffentlichen Mülleimern, im Wald oder an Fußwegen liegengelassen oder – so wie jüngst geschehen – an Containerplätzen abgestellt. Erst kürzlich waren mehr als 15 vollgestopfte blaue Müllsäcke gut versteckt hinter den Glascontainern in der Schönauer Straße abgelegt worden. Illegale Müllablagerungen sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeld geahndet werden.



Für die Mitarbeiter und die Stadt bedeutet die Müllentsorgung nicht nur einen erheblichen Aufwand, die Kosten für die korrekte Entsorgung trägt die Stadt.

Aus diesem Grund weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Müll über die bekannten Entsorgungsmöglichkeiten und Mülltonnen zu entsorgen ist. Zum Beispiel: Hausmüll gehört in die Restmülltonne, Umverpackungen in den gelben Sack, Glas in die Glascontainer, Kleidung in die Kleiderspende. Die Wertstoffcontainer sind nicht dafür vorgesehen, dass dort Müllsäcke abgeliefert werden!

Ebenfalls gut zu wissen: In die Glascontainer gehören weder Glühlampen noch Bleiglas, Fensterglas, Steingut, Keramik oder Porzellan. Diese Stoffe müssen über den Hausmüll entsorgt werden. Und sind die Container bereits voll, darf der Müll nicht davor abgestellt werden.

Abschließend weisen wir auf die gegenseitige Rücksichtnahme hin: An den Wertstoffcontainern gibt es festgelegte Einwurfzeiten: Montag bis Samstag 7 bis 12 und 13 bis 20 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht erlaubt.



Impressum

Stadtanzeiger

Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis

Herausgeber: Stadt Zella-Mehlis, Rathausstr. 4, 98544 Zella-Mehlis

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadtverwaltung Zella-Mehlis

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Noch fünf Wochen bis zum Stadtfest



In fünf Wochen ist es soweit: Wir feiern gemeinsam das 35. Stadtfest. Vom 11. bis 13. September können sich Groß und Klein auf ein Veranstaltungswochenende voller Highlights freuen. Das zweite Septemberwochenende ist traditionell das Stadtfest-Wochenende und ist bei vielen Familien fest im Kalender vorgemerkt.

Als ein erster Höhepunkt und Auftakt in das Wochenende gilt der Freitagnachmittag mit dem Staffellauf der Schulen, dem Festumzug vom Rathaus zum Karl-Liebknecht-Platz und dem traditionellen Fassbieranstich im Festzelt. Am Abend wird wieder DJ Chris Turn auflegen und die Partygäste auf die Tanzfläche locken.

Außerdem gestalten Vereine, Kunsthandwerker und Gewerbetreibende sowie Schausteller auch in diesem Jahr wieder das Stadtfest mit, das von Freitag bis Sonntag auf den Karl-Liebknecht-Platz lockt. Mit einem Auftritt auf der Bühne, einem Stand oder einem Angebot auf dem Handwerkermarkt sorgen sie für ein buntes Festgetümmel an allen Tagen. Auch den beliebten Flohmarkt von Kindern und Jugendlichen entlang des Sommerauwegs wird es in wieder geben. Anmeldungen dafür sind ab sofort möglich. Die Besucher sind eingeladen, zu feiern, zu bummeln, zu tanzen und zu quatschen.

Als ein besonderes Highlight wird am Samstagabend die Party-Show-Band „Biba & die Butzemänner“ im Festzelt auftreten. Sie zählt seit Jahren zu den beliebtesten Top-Bands und garantieren eine professionelle Live-Show.

Der Sonntag als dritter und letzter Tag des Stadtfestes verspricht ebenfalls ein abwechslungsreiches Programm, das von Tradition geprägt ist. So wird mittags zum Hütes-Essen im Festzelt eingeladen.

Gewählt werden kann wie in den vergangenen Jahren aus drei Gerichten: Schweinegulasch mit Klößen und Rotkohl für 13 Euro (im Vorverkauf) bzw. 14 Euro (vor Ort), Rinderroulade mit Kloß und Rotkohl für 14,50 Euro (im Vorverkauf) bzw. 16 Euro (vor Ort) und Kloß mit Soße für 7 Euro (Vorverkauf und vor Ort). Die Vorverkaufsstellen sind: Kids Catering Reussel, Tourist-Information Zella-Mehlis, Furch - Schenken und Genießen am Zellaer Markt, Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis, Heidrun Nitzsche Schreib- und Spielwaren in

Benshausen. Das Team von Kids Catering Reussel bereitet in diesem Jahr wieder in bewährter Weise das Sonntagesessen zu. Gemeinsam Mittagessen, Freunde und alte Bekannte treffen und ins Gespräch kommen – das Hütes-Essen zum Stadtfest ist dazu die perfekte Gelegenheit.

Am Stadtfest Sonntag öffnen auch die Museen anlässlich des Denkmaltags ihre Türen und das beliebte Oldtimer-Treffen findet wieder auf dem Lerchenberg statt. Die Ausfahrt startet um 16 Uhr und wird auch das Stadtfest-Gelände frequentieren. Vorbeischauen lohnt sich. Mit dem Konzert des Männerchors am Sonntagabend klingt das Fest aus.



EINLADUNG

Stadtfestumzug zur Eröffnung des Stadtfest 2026 in Zella-Mehlis

Die Vorbereitungen für das diesjährige Zella-Mehlis Stadtfest unter dem Motto „500 Jahre Schützenwesen in Zella-Mehlis“ sind bereits gestartet.

Traditionsgemäß soll der beliebte und Publikum anziehende **Stadtfestumzug am Freitag, 11. September 2026** vom Rathausvorplatz zum Karl-Liebknecht-Platz und dem Einzug in das große Festzelt den würdigen Auftakt bilden. Auch in diesem Jahr freuen wir uns wieder, wenn die kulturelle und sportliche Vielfalt unserer Stadt durch die Teilnahme vieler Vereine repräsentiert wird.

Weitere interessierte Teilnehmergruppen können sich darüber hinaus gern anmelden.

Die Anmeldung senden Sie bitte spätestens bis 19. August 2026 mit folgenden Angaben

- **Vereinsname (bzw. sonstige Gruppe)**
- **Ansprechpartner mit vollständigen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail)**
- **Teilnehmerzahl an:**

Stadtverwaltung Zella-Mehlis
Frau Jessica König
Louis-Anschütz-Straße 12
98544 Zella-Mehlis
E-Mail: j.koenig@zella-mehlis.de
Tel.: +49 3682 852-502

10 Jahre Kinder- und Jugendsportanlage Alte Straße - Tag des Sports am 21. August

Mit einem Tag des Sports wird an die Eröffnung der Kinder- und Jugendsportanlage Alte Straße vor zehn Jahren erinnert. Der runde Jahrestag ist Anlass für ein gemeinsames Fest, das die Stadt Zella-Mehlis und der Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen gemeinsam mit vielen Vereinen gestaltet. Die insgesamt mehr als zehn Vereine, Organisationen und Akteure laden alle Zella-Mehlisern und Zella-Mehlisern zum Tag des Sports am 21. August ein, sich an den vielseitigen Stationen auszuprobieren und mitzumachen.

Der Tag des Sports war ursprünglich für den 26. Juni vorgesehen, wurde aber aufgrund der hochsommerlichen Temperaturen verschoben. Neuer Termin ist der 21. August.

Am Nachmittag um 15 Uhr wird Bürgermeister Torsten Widder den Tag des Sports offiziell eröffnen. Danach haben Erwachsene, Kinder und Familien die Möglichkeit an den verschiedenen Stationen, die die Vereine anbieten, sportlich aktiv zu werden. Mit einer Stationenkarte können sie sich ihre Teilnahme bestätigen lassen – am Ende wartet auf die erfolgreichen Teilnehmer eine kleine Überraschung.

Tennispielen ermöglicht der TSV Zella-Mehlis, der FC Zella-Mehlis wird zusammen mit der WSG unter anderem Torwandschießen und Fußballdart anbieten, der SC Motor Zella-Mehlis baut einen Langlaufteppich und die mobile Skisprungschanze auf, gemeinsam mit dem TTC Zella-Mehlis können die Besucher Tischtennis spielen, während der AV Jugendkraft Concordia verschiedene Mattenspiele. Nicht zuletzt wird sich die Bergwacht Zella-Mehlis mit einer Seilrutsche am Tag des Sports beteiligen.

Der Rennrodelclub Zella-Mehlis organisiert eine Autogrammstunde mit den Weltmeistern im Rennrodel-Doppel Paul Gubitz und Hannes Orlamünder. Polizei und Feuerwehr werden ebenfalls vor Ort sein.

Die Versorgung der Besucher übernimmt die WSG, ein Saftmobil hat gesunde Getränke an Bord.

Am 19. August 2016 wurde die Kinder- und Jugendsportanlage Alte Straße nach grundlegender Sanierung mit einem Sportfest eröffnet. Der Sportplatz ist eine Kombination aus Fußballfeld, Laufbahn und Kleinspielfeld. Der Kunstrasenplatz verfügt über Flutlicht. Kugelstoßen, Weitsprung, Laufen, Handball, Basketball, Beach-Volleyball und Fußball – all diese Sportarten können ebenfalls auf der Anlage ausgeübt werden. Im Winter wird eine Übungsloipe für Skilangläufer angeboten. Diese Vielschichtigkeit an einem Ort zu vereinen, war eine der Herausforderungen in der Neugestaltung. Während der Sportplatz vormittags für den Schulsport sowie für Projekttag der Schulen, Kindergärten und des Schulandheims genutzt wird, steht nachmittags der Vereinssport, insbesondere im Nachwuchsbereich, im Vordergrund. Die Stadt Zella-Mehlis hat für die Neugestaltung gemeinsam mit Landkreis und Land Thüringen rund 1,2 Millionen Euro investiert. In einem weiteren Projekt wurde kurz darauf auch das Multifunktionsgebäude mit Sanitäranlagen erneuert, das heute das Angebot an der Kinder- und Jugendsportanlage Alte Straße abrundet.

– 10 Jahre –

Alte Straße

Kinder- und Jugendsportanlage

Tag des Sports

21. August

15 – 18 Uhr

www.zella-mehlis.de



Entfernt gemäß DSGVO

SAVE THE DATE

BIBO SOMMER FEST

07. AUGUST

FREITAG, 07.08.2026 AB 10 UHR

MACHT MIT UNS DEN RATHAUSVORPLATZ BUNT!

STADT- UND KREISBIBLIOTHEK ZELLA-MEHLIS
RATHAUSSTRASSE 4 / 98544 ZELLA-MEHLIS
WWW.ZELLA-MEHLIS.DE / BIBO@ZELLA-MEHLIS.DE

Der Feuerwehrverein Zella-Mehlis e. V. lädt ein!

TAG DER OFFENEN TÜR

EINTRITT FREI

am Gerätehaus im Sommerauweg

SONNTAG 23.08.2026 **10:00 - 18:00 UHR**

Kommt vorbei und erlebt gemeinsam mit uns einen spannenden Tag mit interessanten Einblicken und Events.

WAS EUCH ERWARTET:

- Vorführungen der Jugendfeuerwehr
- musikalische Unterhaltung mit der Benshäuser Blasmusik von 11-15 Uhr

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST WIE IMMER BESTENS GESORGT:

- Klöße, Rotkraut und Gulasch aus der Gulaschkanone
- Bratwurst & Rostbrätel
- Kaffee & Kuchen
- Slush-Eis & Popcorn

Wir freuen uns auf euch!

Zella-Mehlis

Kultur / Tourist-Informatoin

30. Schmiedefest am 15. August

Am Samstag, 15. August, findet im Technikmuseum Gesenkschmiede wieder das traditionelle Schmiedefest statt.

Besucherinnen und Besucher erwartet an diesem Tag ein tolles Programm, gestaltet vom Museumsteam und dem Geschichts- und Museumsverein Zella-Mehlis. Und das Beste daran: An diesem Tag ist der Eintritt frei.

In der Zeit von 13 bis 18 Uhr besteht für die Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, die historischen Maschinen im Museum zu besichtigen. In bewährter Weise werden an diesem Tag die Vereinsmitglieder die Maschinen bedienen, Schmiedekünstler und „Feuerbezwinger“ aus nah und fern an den Schmiedefeuern arbeiten, um gemeinsam das Technikmuseum Gesenkschmiede zum Glühen zu bringen. Die NAJU-Gruppe Zella-Mehlis wird mit einem Bastelangebot für Kinder vor Ort vertreten sein.

Familien können mit ihren Kindern bei einer Museumsrallye mit dem Schmiedehannes, dem Maskottchen der Schmiede, auf Entdeckungsreise durch die Gesenkschmiede gehen und am Ende einen Preis gewinnen.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt, unter anderem mit selbstgebackenem Kuchen und einem Weinstand des Fördervereins Zella-Mehlis. Das Zella-Mehlis Duo „Curbside Chat“ sorgt mit Live-Musik für die musikalische Unterhaltung am Nachmittag an der Schmiede.

Auch die Ausstellung zur Industriegeschichte von Zella-Mehlis im Obergeschoss des Technikmuseums ist auf jeden Fall sehenswert. Sie zeigt den spannenden Film „Zella-Mehlis – historisch gewachsene Wirtschaftskraft“. Am Ende weiß man, was die Welt ohne Zella-Mehlis wäre.

Noch ein wichtiger Hinweis für die Besucher: Bitte die Parkmöglichkeiten auf dem Wanderparkplatz am Eingang zum Lubenbachtal nutzen oder zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Schmiedefest kommen.

30. Schmiedefest



Samstag, 15. August 2026, von 13.00 bis 18.00 Uhr!
Eintritt frei!

Livemusik mit Duo „Curbside Chat“, Schauschmieden am offenen Feuer,
Maschinenvorführungen, Kinderaktionen ...

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!



Technikmuseum Gesenkschmiede Zella-Mehlis
Lubenbachstr. 4 / D 98544 Zella-Mehlis – (03682) 43345
www.museum.zella-mehlis.de





Informationen aus der Stadtbibliothek

Neue Ausstellung in der Stadt- und Kreisbibliothek

„Bleistift – Buntstift – Acryl“ – unter diesem Motto präsentiert der Hobbykünstler Harry Schulze derzeit eine Auswahl seiner Werke in der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis. Harry Schulze folgt beim Zeichnen und Malen einer einfachen, aber wirkungsvollen Devise: Ein interessantes Motiv entdecken und es künstlerisch festhalten. Dabei entstehen vor allem detailreiche Bleistiftzeichnungen mit hohem Wiedererkennungswert, die den Blick für das Besondere im Alltäglichen zeigen.

Ergänzt wird die Ausstellung durch Arbeiten mit Buntstift und Acryl, die die Vielseitigkeit seines kreativen Schaffens widerspiegeln.

Der gebürtige Magdeburger lebt seit drei Jahren in Zella-Mehlis. Für ihn ist das Zeichnen und Malen weit mehr als

ein Hobby, es ist eine Möglichkeit, auch im höheren Alter geistig aktiv und kreativ zu bleiben. Mit viel Geduld, Liebe zum Detail und Freude an der Kunst entstehen Werke, die zum Entdecken und Verweilen einladen.

Die Stadt- und Kreisbibliothek lädt alle Interessierten herzlich ein, die Ausstellung zu besuchen und sich von den abwechslungsreichen Arbeiten inspirieren zu lassen. Ob Kunstliebhaber oder neugierige Besucher, ein Blick auf die detailreichen Zeichnungen und farbenfrohen Bilder lohnt sich.

Die Ausstellung ist bis zum 8. Januar 2027 während der Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek zu sehen.

Jugendseite

Jetzt vormerken: Das ist los im Freizeittreff

TAG DER OFFENEN TÜR
Hugo-Jacobi-Straße 10, 98544 Zella-Mehlis

14.08.2026 / 14 UHR

- Graffiti zum Ausprobieren
- Aktionsstand der NAJU
 - Kinderschminken
 - Hüpfburg
- Angebote der Improtheatergruppe

WIR FREUEN UNS AUF EINEN TAG MIT EUCH !

Kinder- und Jugend Freizeittreff

Tropical ISLANDS
FERIENAUSFLUG | 21.10.-22.10.2026

2 Tage/ 1 Übernachtung inkl.

- Bustransfer
- Eintritt in tropische Urlaubswelt
- Schlafen in Zelten
- Versorgung

180,00 €
Anzahlung von 90,00 € bis 27.08.2026

Kinder- und Jugend Freizeittreff

Wirtschaft

35 Jahre unternehmerische Verantwortung: Präzisionswerkzeuge Schmidt e. K.

Ein Rundgang durch die Produktionshallen des Unternehmens Präzisionswerkzeuge Schmidt e. K. ist ein wie eine Zeitreise. Auch wenn heute längst nicht mehr an den alten Schleifmaschinen gearbeitet wird, so sind sie doch Zeuge der Anfänge des Unternehmens. 1991 fasste Hans-Jürgen Schmidt den Entschluss zur Selbstständigkeit, kaufte die Maschinen, stellte sie in die Garage und begann mit der Produktion. Bald hatte er Angestellte, die mit ihm in der Garage produzierten, bis die wiederum neueren Maschinen keinen Platz mehr fanden.

Alexandra Simon, die inzwischen das Unternehmen von Gründer Hans-Jürgen Schmidt fortführt, erinnert sich noch an den ersten Besuch am heutigen Standort in der Ackerstraße, wie groß alles schien und wie viel Platz das Gebäude bot. 2006 stand der Umzug an. Die alten Maschinen wurden nicht ausgesondert, sie zogen ebenfalls um. Die hochmoderne Produktion allerdings haben inzwischen CNC-Maschinen übernommen.

Alexandra Simon ist dankbar bei Hans-Jürgen Schmidt eine Chance bekommen zu haben. Denn während sie in einer Bäckerei lernte, fand es spannend, was bei den Präzisionswerkzeugen gemacht wird. „Ich habe geklopft und gefragt, ob ich mal schauen kann“, erinnert sie sich. 30 Jahre ist das her. Auch wenn sie inzwischen das Unternehmen führt, so steht sie nach wie vor selbst an den Maschinen.

Präzisionswerkzeuge und Spezialanfertigungen gehören zum Sortiment. Dass die Firma flexibel reagieren kann und nicht nur Zulieferer für die Automobilindustrie ist, hat in schwierigen Zeiten geholfen. Gleichwohl gibt die Unternehmerin zu, dass Krieg und Krisen für Unsicherheit sorgen. Hinzu kämen Herausforderungen wie die Digitalisierung. Eines hat sie in all den Jahren gelernt: „Man muss nicht nur anpacken, man braucht auch immer etwas Glück“.

Bürgermeister Torsten Widder bedankte sich bei seinem Unternehmensbesuch anlässlich des 35-jährigen Bestehens für den unternehmerischen Mut und die Weitsicht, die beide Inhaber bewiesen haben. „Es ist nicht selbstverständlich, dass sich inhabergeführte Unternehmen unter schwierigen Rahmenbedingungen am Markt behaupten“, sagte er. Präzisionswerkzeuge Schmidt habe sich in der Branche einen Namen gemacht. „Und ihr habt euch gesellschaftlich in unserer Stadt eingebracht“, sagte der Bürgermeister mit Blick auf das Engagement von Alexandra Simon im Tierhilfeverein sowie um das beliebte Silvesterfeuerwerk auf dem Lerchenberg.



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde

10 JAHRE MILLENIUM

Zeitlose a-cappella-Musik

23.08.2026 (So) | 17 Uhr

Kirche Zella St. Blasii

Eintritt 10€
Tickets an der Abendkasse

milleniumentsemble.com

Sonntag, 9. August, 9.30 Uhr

Gottesdienst in der Kirche Zella St. Blasii mit Martin Eschrich

Sonntag, 16. August, 9.30 Uhr

Gottesdienst in der Magdalenenkirche mit Wolfgang Stark

Sonntag, 23. August, 9.30 Uhr

Gottesdienst in der Kirche Zella St. Blasii

Sonntag, 23. August, 17 Uhr

10 Jahre Millenium in der Kirche Zella St. Blasii

Während der Thüringer Schulferien ist die Kirche Zella St. Blasii jeden Freitag von 9 bis 12 Uhr für Besucher geöffnet.

Katholische Kirchgemeinde

Jeden Freitag, 9 Uhr

Gottesdienst (Marcel-Callo-Platz 2)

Jeden Samstag, 17.30 Uhr

Gottesdienst (Marcel-Callo-Platz 2)

Aktuelle Informationen unter www.katholisch-in-suhl.de



Vereine und Verbände

Mollfolk zu Gast bei Da Capo

**Folk mit „Moll“iger Note
am Sonnabend, den 22. August,
präsentiert Da Capo
Mollfolk**

ab ca. 20 Uhr im Da Capo – Vereinshaus,
in der Rodebachstraße 77a, Zella-Mehlis
Einlass ist ab 19 Uhr
Kartenpreis: nur 15 Euro

Ab sofort verbindliche Reservierungen über unsere E-Mail-
Adresse:
info.da-capo@t-online.de

Soweit dann noch vorhanden, sind Karten auch an der
Abendkasse erhältlich.

Seit 14 Jahren widmen sich die Jungs von Mollfolk nun
bereits ihrer Lieblingsbeschäftigung – dem Musizieren!
Dabei haben sie sich dem Folk in all seinen Ausprägungen
verschrieben, meist mit einer „Moll“igen Note.
American- und Irish-Folk, Rock’n’Roll, Blues, legendäre
Pop-Songs, ein paar Ausreißer aus den 80ern à la The
Cure stehen ebenso auf ihrer Titelliste wie ein paar wenige
deutsche Lieblingssongs von Element of Crime, Halbe Far-
ben ect. Ihr Repertoire umfasst immer genau 100 Songs,
die einem langsamen, aber stetigen Wechsel unterlie-
gen. Sie spielen vorzugsweise ein Set von ca. 50 Songs am
Abend (5 Runden à 10 Songs). Selbstverständlich sind sie
da aber flexibel und passen sich den jeweiligen örtlichen
Gepflogenheiten an.

Da Capo Zella-Mehlis ist mehr als nur gute Musik!

www.da-capo.info



500 Jahre Schützenwesen Zella-Mehlis: Entwicklungsphasen zum sportlichen Schießen



Die vor 500 Jahren herge-
stellten Waffen dienten vor
allem kriegerischen Zwe-
cken und wurden auch zur
Jagd verwendet. Ihre Her-
stellung und ihr Gebrauch
erforderten die Erprobung

ihrer dauerhaften Funktionstüchtigkeit. Bereits im 16. Jahr-
hundert wurde eine Festigkeitsprüfung von Feuerwaffen
beschrieben. Die Büchsenmacher begannen frühzeitig,
ihre Waffen zu prüfen. Das taten sie in der Regel auf ihren
eigenen Schießständen. Es entwickelte sich das Bedürf-
nis, die Treffsicherheit zu steigern und diese mit anderen
Herstellern zu messen, zuerst innerhalb des eigenen Or-
tes, dann auch mit den Büchsenmachern anderer Orte.
Befreundete Büchsenmacher schlossen sich zusammen
und die ersten Schützengilden wurden gegründet, in de-
nen das sportliche Schießen vorangetrieben wurde.

Die Mehliker Schützen waren im Hennebergisch-Fränk-
schen Schützenbund organisiert und unterstanden der
Schützenordnung des Amtes Hallenberg. Wegen der
Wilderei bestimmte diese Ordnung, dass außerhalb des
Zielschießens das Schießen verboten sei.

Der Dreißigjährige Krieg verwandelte weite Teile des Lan-
des in einen Trümmerhaufen. Die Landesregierung ver-
suchte die Not zu mildern. Es wurden Milizen geschaffen,
die Schützen hatten Polizei- und Gendarmeriedienste
zu leisten. Die Schützenvereine wurden mehr und mehr
in den Staatsdienst gestellt. In den Schützenkompanien
herrscht eine militärische Ordnung, die Führung über-
nahmen Offiziere.

1709 erteilte Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Alten-
burg den Schützen von Mehli und Zella St. Blasii ein Privile-
gium, welches umfangreiche Bestimmungen enthielt. Die
Schützen entwickelten große Aktivitäten, 1785 gründete
die Mehliker Schützengilde einen Verein mit ca. 100 Mit-
gliedern. 1791 entstand an der Kuhstirn ein neues Schüt-
zenhaus.

1824 wurde ein Schützenhof unterhalb des Regenberges
(an der heutigen Beethovenstraße) gebaut. Die Schieß-
bahnen verliefen so, dass es immer wieder Streit mit den
Grundstückseigentümern gab, weil über deren Äcker
geschossen wurde. Mit dem Bau der Eisenbahn nach
Schmalkalden wurden die Schießbahnen verlegt und ein
Gerichtsentscheid beendete die Streitigkeiten.

Auch die Mehliker lagen mit den Zella St. Blasii Schützen
in einem jahrelangen Streit. Grund war ihre Unterordnung
in die Zellaer Schützenkompanie. 1838 löste sich die Mehli-
ker Schützenkompanie auf und ging in eine Schützenge-
sellschaft über. 1864 folgte die Zellaer Schützenkompanie
mit einem gleichen Schritt.

Alf Treumann

**Im Rahmen des Jubiläums „500 Jahre Schützenwe-
sen Zella-Mehlis“ ist eine Festschrift mit gleichem Titel
erschienen. Diese Festschrift ist im Stadtmuseum Be-
schußanstalt erhältlich.**

Bericht der Jagdgenossenschaft Ebertshausen

Am 8. Mai fand im Schützenhaus in Ebertshausen die Jah-
reshauptversammlung 2025 der Jagdgenossenschaft
des Ortsteiles Ebertshausen statt. Unter den Gästen konn-
ten wir die Jagdpächter, Herrn Eberhard Endter und Herrn
Alexander Machts, den zuständigen Revierförster, Herrn
Holger Meinert sowie den Pächter der landwirtschaftlich
genutzten Flächen auf dem Lodenberg, Herrn Urbach,
begrüßen.

Im Tätigkeitsbericht des Jagdjahres 2025 informierte der
Jagdvorsteher über einige bedeutsame Sachverhalte.

Nach Angaben des Revierförsters stellte er erfreulicherweise nur geringen Wildschaden an Bäumen im Bettstall fest. Das trifft auch auf die Feldflur zu. Das Problem mit dem Borkenkäfer hat sich im Vergleich zum Vorjahr spürbar entspannt. Zurückzuführen ist das auf die günstige Witterung sowie die intensive Aufarbeitung von befallenem Holz in den Wintermonaten durch den Forst. Die Verbreitung des Wolfes hat stark zugenommen. Erstmals wurde ein Luchs durch einen Spaziergänger in Ebertshausen gesehen und fotografiert. Im Lodenberg sind weiterhin Spurrinnen durch Motocrossfahrer sichtbar. Dieses unbedingte Fahren sollte unbedingt unterbleiben.

Sebastian Großgebauer, der das Jagdkataster führt, organisierte die notwendige Installation des PC-Programmes Windows 11 auf unserem Laptop, was eine Voraussetzung für die Aktualisierung des Jagdkatasters darstellt. Dafür unseren herzlichen Dank.

Wir unterstützten das Pflanzen von fünf Alleebäumen auf dem Kirchberg mit 1000 Euro. Damit leisteten wir einen Beitrag für den Naturschutz in unserer Heimat.

Als Reinerlös wurden für das Jagdjahr 2025 1488,53 Euro ausgewiesen. Das sind 5,59 Euro/Hektar. Die Jagdgenossen beschlossen, dieses Geld den Rücklagen zuzuführen. Der Schützenverein Ebertshausen soll mit 500 Euro für die Anschaffung von Lasergewehren unterstützt werden.

Danken möchte ich Herrn Eberhard Endter und Herrn Alexander Machts für ihre Spende an die Jagdgenossenschaft sowie allen anderen Jagdgenossen für ihre sachliche Diskussion zu den angesprochenen Problemen.

Merkel
Jagdvorsteher

Sportnachrichten

Rückblick auf eine erfolgreiche Saison: Landesmeister 2026 ist der FC Zella-Mehlis



Mit Stolz blickt der FC Zella-Mehlis auf eine erneut erfolgreiche Spielzeit zurück, in der sich unsere junge Mannschaft ein weiteres mal steigern konnte. Mit einem Punkt mehr als in der Vorsaison und einem starken 2. Tabellenplatz in der Kreisoberliga setzte das Team der 1. Mannschaft seine positive Entwicklung eindrucksvoll fort.

Ein Highlight war der Einzug in das Pokalfinale. Vor knapp 700 Zuschauern traf der FC auf den Herpfer SV 07 in Mittelschmalkalden. Trotz einer engagierten Leistung musste

sich unsere Mannschaft knapp mit 0:1 geschlagen geben. Durch den 2. Platz in der Liga qualifizierte sich der FC zudem für das Supercup-Finale in Dreißigacker – erneut gegen die Herpfer. Dort musste man zwar eine 0:3-Niederlage hinnehmen, dennoch überwiegt der Stolz auf das Erreichte.

Ebenfalls konnte unsere zweite Mannschaft in der Kreisliga einen guten 5. Platz erreichen und damit alle Erwartungen erfüllen.

Unsere drei Mädchenmannschaften haben ihre Saison ebenfalls hervorragend abgeschlossen. Besonders hervorzuheben sind unsere E-Juniorinnen, die in Thüringen die besten ihres Jahrgangs wurden und somit nicht nur Kreismeister, sondern auch Landesmeister 2026 geworden sind. Auf diese Entwicklung im Nachwuchsbereich des Frauenfußballs können wir als FC besonders stolz sein.

Nach einer rund dreiwöchigen Sommerpause befindet sich der FC Zella-Mehlis inzwischen in der Vorbereitung auf die neue Spielzeit. Der Startschuss fällt am 16. August mit einem Auswärtsspiel in Breitung. Nur eine Woche später wartet das erste Saisonhighlight: In der ersten Hauptrunde des Thüringer Landespokals empfängt der FC am 22. August den Sieger der Qualifikationspartie zwischen SC 1918 Großengotttern und dem Mosbacher SV 1911 in der Arena „Schönen Aussicht“.

Euer FC Zella-Mehlis e.V.

Jubiläumsveranstaltung „165 Jahre TSV Zella-Mehlis“



Der TSV Zella-Mehlis begeht in diesem Jahr sein 165-jähriges Bestehen. Viele Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen sind diesem Jubiläum gewidmet. Einen besonderen Stellenwert hat

dabei die seit mehr als 100 Jahren in vielfältiger Weise genutzte Sportanlage Köpfchen. Auch deswegen wird diese – in Verbindung mit dem bereits zum 68. Mal stattfindenden internationalen Herbstturnier im Faustball – der Veranstaltungsort für das Vereinsjubiläum am 5. September sein.

Von 10 bis 16 Uhr wird auf drei Feldern Faustball gespielt und nach der Siegerehrung gibt es von 16 bis 18.30 Uhr Sportangebote für jedermann auf der Sportanlage. Faustball kann einmal probiert werden, leichtathletische Wettbewerbe werden angeboten, Japanische Kampfkunst wird demonstriert und kann ausprobiert werden, Fußball-Dart und Torwandschießen werden vorbereitet und auch für die Kleinsten gibt es Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Natürlich gehören auch Kaffee und Kuchen, Bratgut sowie Getränke aller Art dazu.

Höhepunkt der Jubiläumsveranstaltung ist dann ab 19 Uhr das Sommerfest im Festzelt. Zu Beginn dieser Veranstaltung gibt es Darbietungen der Crazy-Dancer und der Abteilung Wakagi – Japanische Kampfkunst. Im Anschluss daran sorgt die Band „Jacksons“ für beste Stimmung mit Tanz und Unterhaltungsmusik. Eingeladen sind alle Mitglieder und Freunde des TSV Zella-Mehlis. Wegen der begrenzten Kapazität im Festzelt sollten Kartenvorbestellungen und Tischreservierungen über die Geschäftsstelle des TSV Zella-Mehlis vorgenommen werden.

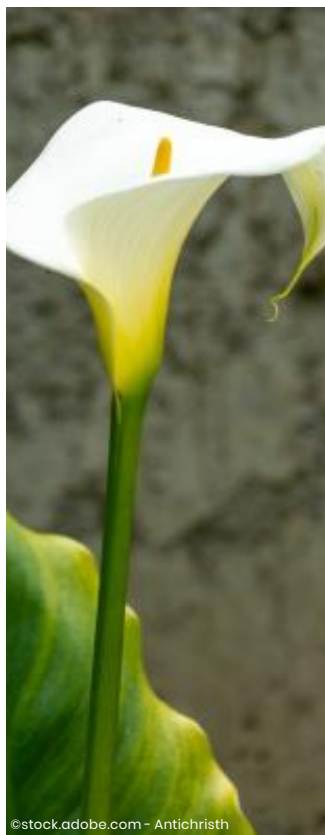
W. Schlegelmilch

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

Traueranzeigen

Ein Abschied. Ein Mensch. Viele Erinnerungen.

Headerbild © sags - stock.adobe.com
Fotografie © Jannig - stock.adobe.com



©stock.adobe.com - Antichristh

*Auch Deine Seele spannte ihre Flügel aus,
fliegt durch die stillen Lande,
als flöge sie nach Haus.*

Wir haben Abschied genommen von unserer lieben
Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Tante, Pate, Schwester
und Freundin

Jutta Suchardt
geb. 07.02.1949 gest. 05.07.2026

In Liebe und Dankbarkeit:
Sohn, **Kay Suchardt** mit **Kristin** und
den Enkelkindern Juha und Awa
Tochter, **Katrin Risi** mit Ryan und Enkeltochter Leylani
Enkelsohn **Benjamin Camboni**
mit Veronica und Urenkelchen Elina
Sandra und Frieder Nöbel,
ihre Tochter Lisa-Marie mit ihrem Partner Benedict

Auf diesem Wege möchten wir uns recht herzlich bei ihrem Hausarzt,
Dr. Stötzer mit seinem Praxisteam für die medizinische Betreuung bedanken.
Auch danken wir von Herzen ihren Freunden, Bekannten und Nachbarn und Allen,
die ihr wichtig waren für die Anteilnahme und die vielen, lieben Worte, die uns zuteilwurden.
Die Beisetzung findet auf ihren Wunsch in aller Stille statt.

Im Juli 2026, Zella-Mehlis, Trebel, Rotkreuz, Samstagern, Gaithein

Bild: K. gezeichnet

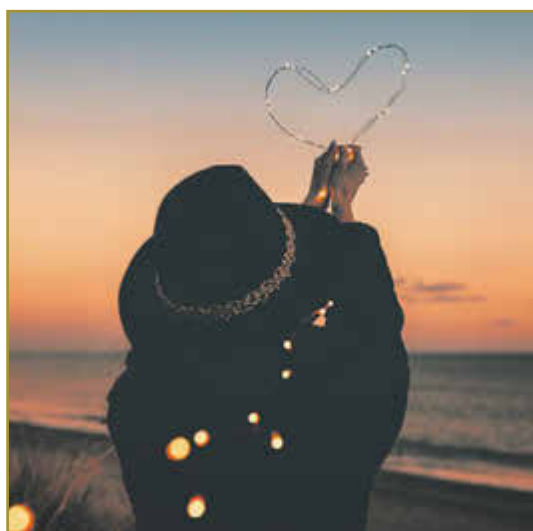
Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Trauer- und Todesanzeigen.

wittich.de/traueranzeigen

**WITTICH
MEDIENT**



**Es muss von
Herzen
kommen, was auf Herzen
wirken soll.**

Johann Wolfgang
von Goethe

PIETÄT



BESTATTUNGEN
SONNEBERG

www.roga-pietaet.de

SUHL

03681-350995

Traueranzeigen

Ein Abschied. Ein Mensch. Viele Erinnerungen.

Hintergrund © ayo - stock.adobe.com
Fahnenkreuz © jannagh - stock.adobe.com*Ganz still und leise, ohne ein Wort, gingst du von deinen Lieben fort.
Du hast ein gutes Herz besessen, nun ruht es still und unvergessen.*Wir müssen Abschied nehmen von unserem lieben Vater und
Schwiegervater, Opa und Uropa, Schwager, Cousin und Freund**Johann Schlesinger**

* 18.07.1939 † 23.06.2026

Die Trauerfeier fand im engsten Familienkreis statt.
Für die erwiesene Anteilnahme möchten wir uns herzlich
bedanken. Besonderen Dank seiner Hausarztpraxis Dr. Andrée,
den Ersthelfern, der Station 1.3 im SRH-Klinikum Suhl und
dem Hospiz Meiningen.

In stiller Trauer:

Deine Söhne Maik mit Familie

Stefan mit Marina und Familie

Deine Schwägerinnen Melitta, Anneliese und
Sybille mit Familien

Benshausen, Bergheinfeld, im August 2026



©stock.adobe.com - photosaint

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.*Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann,
ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.*

DANKSAGUNG

Nach dem Abschied im Familienkreis von meinem lieben Ehemann,
unserem guten Vater, Schwiegervater, Opa, Schwager und Onkel**Karl-Heinz Schubert**

* 30.09.1939 † 01.07.2026

danken wir allen von Herzen, die sich in stillem Gedenken mit
uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so liebevolle Weise
zum Ausdruck gebracht haben.

In Dankbarkeit und Trauer:

**Ingrid Schubert
und Angehörige**

Zella-Mehlis, im Juli 2026



©stock.adobe.com - Uuganbayar

Traueranzeigen

Ein Abschied. Ein Mensch. Viele Erinnerungen.

Headerbild © sags - stock.adobe.com
Fotobild © Jannagh - stock.adobe.com

Und wir dachten, wir hätten noch Zeit.

DANKSAGUNG

Udo Böttcher

* 03.06.1956 † 06.07.2026

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen und für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme.

In stillem Gedenken:
Michael Böttcher und Kinder mit Familien

Ebertshausen, im Juli 2026

*In unseren Herzen gehst Du weiter mit uns
über Wiesen, durch Wälder und auf unseren Wegen.
Was bleibt ist die Liebe und die Erinnerung an Dich,
die wir für immer bewahren.*

Traurig und viel zu früh müssen wir Abschied nehmen von unserer lieben Mutti und allerliebsten Oma

Karin Finn geb. Schneider
*13. Mai 1959 † 23. Juli 2026

In Liebe und Dankbarkeit:
Deine Katrin und Dein Emmchen
Deine Katja mit Jost und Deine Mariella
sowie im Namen aller, die ihr nahestanden

Unser besonderer und herzlichster Dank gilt all den Menschen, die unsere Mutti in ihren schwersten Zeiten unterstützt und begleitet haben.

Ihrem Wunsch entsprechend wird die Urnenbeisetzung im Rahmen einer Seebestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

Für alle Zeichen der Anteilnahme bedanken wir uns sehr.

Zella-Mehlis, im Juli 2026



Familienanzeigen – statt Karten

wittich.de/traueranzeigen



© Nitiphol - stock.adobe.com

Das einzig Wichtige
im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen,
wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer



DIVA –

Die Netzhautuntersuchung
für **DIABETIKER** ab 18 Jahren
ohne Pupillenerweiterung.

schnell
schmerzlos
kostenfrei



Gefördert durch:



Gemeinsamer
Bundesausschuss
Innovationsausschuss



TERMINBUCHUNG ONLINE:
www.diva-kvt.de
ODER TELEFONISCH:
03691 888 63 88

diva



Sommerfest

12. August ab 10 Uhr

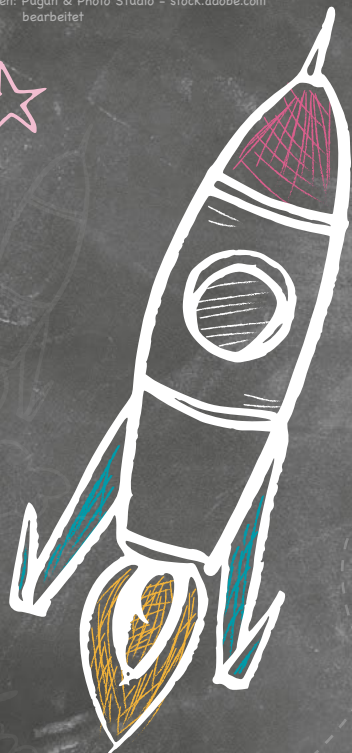


Hüpfburg,
Schatzsuche,
Wettbewerbe &
Gewinne!
Maskottchen
treffen und den
Tag am Strand
genießen.



Oberhofer Freizeit und Tourismus GmbH – H2Oberhof Wellness- und Erlebnisbad | Dr.-Curt-Wedding-Straße 2 | 09559 Oberhof | Eintritt vor bezahlen

Hintergrund: Stillfx – stock.adobe.com
Zeichnungen: Pugin & Photo Studio – stock.adobe.com
bearbeitet



Zum SCHULSTART in ein neues ABENTEUER



Ein aufregender Tag. Ein neuer Weg.
Ein großes Abenteuer.

Machen Sie Ihrem Schulkind eine besondere Freude
und widmen Sie ihm eine persönliche Grußanzeige.

Jetzt Anzeige aufgeben und bleibende Erinnerungen schaffen!

03677 2050-0 · anzeigen@wittich-langewiesen.de
oder QR-Code scannen für wittich.de/schulanfang-anzeigen





In eigener Sache:

Liebe Leserinnen und Leser,

Immer wieder gibt es Zustellreklamationen, die, aufgrund der Arbeitsweise der Deutschen Post, noch gar keine sind.

Wir weisen also hiermit einmal darauf hin, dass die Post wie folgt zustellt, bitten Sie dieses Zustellsystem zunächst abzuwarten und danken Ihnen für Ihr Verständnis:

„Im Rahmen der voraussichtlichen Zustellzeitfenster erfolgt die Zustellung im sog. A/B-Verfahren. Die Zustelltour wird dabei in Teil A und Teil B aufgeteilt und entsprechend der täglichen Briefmenge in den beiden Teilen flexibel gestaltet. So können die Wegeleistungen der Zustellkraft optimiert werden, da für den jeweiligen Teil der Zustelltour die Sendungen von zwei Tagen zusammengefasst und zugestellt werden.“

Ihre **LINUS WITTICH Medien KG**, 98693 Ilmenau
in Zusammenarbeit mit der Deutschen Post



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Go online! Go **wittich.de**

Sonderaktion 2026

Dach / Fassade / Metallbau

Telefon 03677 - 207736

Achtung
Hausbesitzer!



Seit 28 Jahren ist
unser Team
Ihr zuverlässiger
Partner bei
Sanierungsfragen
rund um Ihr Haus!



**Unsere Beratung und Angebote sind
kostenlos und unverbindlich!**

Preisbeispiel 100 m²

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 13.500 €
Ultraleichtdach, Alu-Dachpfanne, nur 2 kg/m²	ab 14.750 €
Dachfläche mit Bitumenschindeln	ab 10.700 €
Fassadenanstriche/Holzianstriche	ab 5.950 €
Fassadenputz	ab 10.650 €

- Tonziegeldächer • Flachdachsanierung • Holzarbeiten
- Dämmung • Dachklempnerarbeiten • Dachreparaturen
- Innenausbau/Trockenbau • Schieferarbeiten • Metallbau
- Zäune/Tore/Geländer in Edelstahl/verzinkt

Dachdeckerbetrieb Bau Gut Bedacht, Malermeister Ullrich |
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH -

Das Handwerkerhaus
Die Arbeitsgemeinschaft der Meister-Fachbetriebe
Am Vogelherd 97 | 98693 Ilmenau

E-Mail: lb-ut-gmbh@gmx.de

Geschäftsanzeigen online buchen: Registrieren Sie sich jetzt unter „meinWittich“ bei **www.wittich.de**

Allgäu

Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau

Fordern Sie gleich Ihren
gratis Prospekt mit
Wandervorschlägen an!

- klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wandernetz

Hier geht's zu
unserer Seite



AllgäuerSeenland.de

ALLGÄUER
Seenland

Rathausplatz 4
87477 Sulzberg

☎ 08376 / 920119
✉ info@allgaeurseenland.de

*Ein liebevoller, würdiger Abschied
ist uns eine Herzensangelegenheit.*



Bestattungsinstitut
HELLMANN

www.bestattung-hellmann.de

Seit 1992 ihr zuverlässiger,
einfühlsamer und fairer Partner
in Zella-Mehlis, dem Haseltal
und der Dolmarregion.

Heinrich-Ehrhardt-Straße 14
98544 Zella-Mehlis

Telefon Tag und Nacht: **03682 - 483501** oder **036847 - 33602**

Alle Bestattungsarten · Formalitäten · Bestattungsvorsorge · Individuelle Trauerfeiern

Rohrreinigung Rademacher



- Rohrreinigung
(WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung
(Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner Für
Ihre Region

Herr Schreiber
0151-74330809

24H

**Kennen Sie Ihr
Herzinfarkt-Risiko?**

Rund 300.000 Menschen erleiden in
Deutschland jedes Jahr einen Herzinfarkt.

Jetzt den Test machen:
herzstiftung.de/risiko

Gut fürs Herz.
Deutsche
Herzstiftung




**BESTATTUNGSHAUS
SCHÄFER**

seriös und zuverlässig seit 1992

Mit eigenem Raum für kleine,
individuelle Trauerfeiern

Wir sind für Sie da
Tag und Nacht.

Unverbindliche Beratung
in allen Fragen
der Bestattungsvorsorge
zu Lebzeiten.

www.bestattung-schaefer.de

**Hauptbüro
Zella-Mehlis**
Louis-Anschütz-Straße 17
Tel. 0 36 82 / 48 29 66



Oberhof
01 74 /
40 91 744

Ebertshausen
Tel. 01 60 / 8 43 03 59
03 68 43 / 7 23 35
0 36 81 / 72 72 72

Frau Renate Eckstein
Ihre Ansprechpartnerin
im Trauerfall am Ort
Ihrer Wahl



**Jeder Mensch hat
eine erste
Chance verdient.**

Vielen Menschen in Paraguay
fehlt es an Nahrung, Bildung
und vielem mehr. Wie sich für
Petrona die Zukunft verbessert,
erfahren Sie unter: **brot-fuer-
die-welt.de/chance**

Mitglied der **actalliance**

**Brot
für die Welt**

Würde für den Menschen.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir sind jetzt ein Team

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Caroline Thieme
Gebietsverkaufsleiterin
Tel.: 0151 56177721
c.thieme@
wittich-langewiesen.de

Maximilian Sembdner
Verkaufsinendienst
Tel.: 0151 25157193
m.sembdner@
wittich-langewiesen.de

www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen